

„§3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes Berlin, den Vorständen der Wasserstraßenämter, den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Erteilte Befähigungszeugnisse zum Führen von Binnenschiffen können bei groben Verletzungen der Verkehrsbestimmungen neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entzogen werden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung und der Organe der Gewässeraufsicht befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

16. § 6 der Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 929) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Leiter oder Inhaber einer der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen nicht dafür sorgt, daß mit Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken eingestellt wird oder duldet, daß Gäste länger als 15 Minuten über diesen Zeitpunkt hinaus noch in den Räumen verweilen oder daß die Räumlichkeiten mit dem Eintritt der Polizeistunde nicht unverzüglich geschlossen werden
- b) als Gast länger als 15 Minuten nach Beginn der Polizeistunde noch in den Räumlichkeiten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen verweilt, obwohl er zum Verlassen rechtzeitig aufgefordert wurde
- c) als Leiter oder Inhaber von Theatern, Lichtspieltheatern, Kulturhäusern u. a. für diesen oder einen ähnlichen Zweck eingerichteten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen oder als Verantwortlicher einer Veranstaltung, eines Jahrmarktes oder Vergnügungsparkes nicht für die Einhaltung der Polizeistunde sorgt
- d) als Leiter oder Inhaber der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Einrichtungen nicht dafür sorgt, daß nach Eintritt der für den Ortsbereich allgemein fest-